

## **Geschäftsordnung des Vorstands und des Managements der „Lokalen Aktionsgruppe Spessart“**

Der Vorstand des eingetragenen Vereins „Lokale Aktionsgruppe Spessart“ (LAG) gibt sich gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der LAG die nachfolgende Geschäftsordnung, die die Aufgaben der Geschäftsführung (LAG-Management) regelt. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

### **§ 1 Aufgabenbeschreibung LAG-Managements**

- (1) Das LAG-Management ist verantwortlich für die Geschäftsführung der LAG und für eine erfolgreiche Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Den LAG-Managern obliegen die Steuerung des regionalen Entwicklungsprozesses und die Evaluierung der Umsetzung der LES sowie das Berichtswesen. Dazu unterstützen die Manager den Vorstand und die Gremien der LAG. Sie übernehmen die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung von Sitzungen.
- (2) Die LAG-Manager beraten Projektträger bei der Entwicklung, Beantragung und Umsetzung von Projekten und prüfen (auch jenseits von LEADER) Fördermöglichkeiten. Dazu stimmen sie sich mit den ILEs und den Regionalmanagements im LAG-Gebiet ab und vernetzen relevante Akteure im Sinne der LES.
- (3) Das LAG-Management übernimmt die Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie die Außendarstellung der LAG.

### **§ 2 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden und insbesondere sachkundige Personen hinzuziehen.

(3) Die Teilnehmer der Sitzung haben Stillschweigen über den Verlauf und die Sitzungsergebnisse zu bewahren.

### **§ 3 Inkrafttreten, Änderungen der Geschäftsordnung**

(1) Die Geschäftsordnung tritt zum 22.10.2015 in Kraft und gilt für die Dauer der laufenden Leader-Förderperiode.

(2) Sie wurde durch den Vorstand am 21.10.2015 beschlossen.

(3) Für die Änderung der Geschäftsordnung ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich.

(4) Der Erlass sowie die Änderungen der Geschäftsordnung sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Gemünden am Main, den 21.10.2015

---

1. Vorsitzende Marianne Krohnen